

Information

Das Ziel der Atelierförderung ist es, Vorarlberger Kunstschaaffenden in den Bereichen Bildende Kunst, Foto und Neue Medien die Möglichkeit zu geben, ihre künstlerischen Tätigkeiten in einem geeigneten Atelier (Arbeitsumfeld) in Vorarlberg auszuüben.

Als Atelier gilt ein Werkstatttraum mit einer Grundfläche von mindestens 15 m², der die für die Ausübung der bildenden Kunst erforderliche Ausstattung (Raumhöhe, Lichteinfall u.dgl.) enthält und dafür verwendet wird.

Vorarlberger Kunstschaaffende aus den Bereichen Bildende Kunst, Foto, Neue Medien können um eine Atelierförderung ansuchen, wenn sie eine entsprechende künstlerische Vorbildung oder mehrjähriges fachkundig anerkanntes Kunstschaaffen nachweisen können.

Gefördert werden Mietzuschüsse zur Anmietung von Ateliers oder Annuitätzuschüsse zu Darlehen (Kredite), welche für die Errichtung oder den Ausbau von Ateliers bei einem Kreditinstitut aufgenommen werden. Die Förderungshöhe beträgt 100% des Annuitätendienstes bzw. des Nettomietaufwandes ohne Umsatzsteuer und Betriebskosten, höchstens aber € 146,- pro Monat. Die Förderung wird für die Dauer von einem Jahr gewährt und kann unter den gleichen Bedingungen und Auflagen um höchstens ein zusätzliches Jahr verlängert werden.

Förderungsaufgaben

- (1) Die förderungwerbende Person hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die erforderlichen Beilagen anzuschließen sowie die vorgegebenen Förderungsaufgaben durch Unterschrift zu akzeptieren.
- (2) Die förderungwerbende Person verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular
 - a) den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie einen Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive einer detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und nach Aufforderung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen vorzulegen,
 - c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung bei diesen Stellen bekannt zu geben.
- (3) Mit Erhalt der Förderungszusage nimmt die förderungwerbende Person zur Kenntnis, dass
 - a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungwerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungwerbenden Person nicht erfüllt werden.
 - b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit a zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung gemäß § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landesregierung (AFRL) kontokorrentmäßig verzinst werden,
 - c) sich gerichtlich strafbar macht, wer eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

Die förderungwerbende Person erklärt sich damit einverstanden, dass ihr Name im Kulturbericht unter Führung der bereitgestellten Förderungssumme angeführt wird.